

2021-I-1

BGH, Beschl. v. 27.5.2020 – 5 StR 173/20, NStZ 2020, 598

Sachverhalt

T hatte Ende Juni 2019 einen erfolgreichen Überfall auf eine Spielhalle durchgeführt, bei dem er 1900 Euro erbeutete. Dabei ging er folgendermaßen vor:

Um 23.50 Uhr betrat er das Gebäude durch den Hintereingang und begab sich zunächst – noch unmaskiert – zur Herrentoilette. Anschließend war er über die Treppe in die im Obergeschoss gelegene Spielhalle gelangt, wo er – mit einem hochgezogenen Halstuch maskiert – um 23.54 Uhr eine Spielhallenmitarbeiterin zur Öffnung des Tresors nötigte und das darin aufbewahrte Geld entwendete.

Wenige Tage nach dieser Tat entschloss sich T, die Spielhalle erneut und nach dem gleichen Muster zu überfallen. Die Tat scheiterte jedoch schon daran, dass die Tür zum Hintereingang verschlossen war und T sich daher keinen Zugang zu dem Gebäude verschaffen konnte.

2021-I-2

BGH, Beschl. v. 10.6.2020 – 5 StR 635/19, NStZ 2020, 729

Sachverhalt

A und B verabreden, gemeinsam Geldautomaten aufzusprengen und sich das darin vorgehaltene Bargeld zu verschaffen. Hierzu wollten sie die Automaten jeweils am Bedienteil mit Stemmeisen öffnen, um anschließend durch diese Öffnung ein Gemisch aus brennbarem Gas und Sauerstoff einzuleiten und dieses mittels eines eingeführten Zünders zur Explosion zu bringen. Sie besorgten sich die hierzu notwendigen Utensilien, die sie bei den nachfolgenden Taten in dem von ihnen zum Aufsuchen der Tatorte genutzten Fahrzeug mit sich führten.

Am 28.5.2018 betraten A und B nach Mitternacht den Vorraum einer Bank. B besprühte die Monitore der Automaten und weitere Kameras mit Farbe. Anschließend hebelten sie mit ihren Stemmeisen das Bedienteil eines Geldautomaten auf. Sie erkannten, dass es sich bei diesem um ein neues Modell handelte, bei dem ein Einleiten von Gas zur Sprengung des Tresors über das geöffnete Bedienteil nicht möglich war. Daraufhin brachen sie ihr Vorhaben ab und fuhren in Umsetzung ihres Planes weiter, um nach einer neuen Tatgelegenheit zu suchen.

In einer anderen Bank versuchten sie noch in derselben Nacht mit ihren Stemmeisen das Bedienteil eines Geldautomaten zu öffnen. Da dessen Vorbau jedoch keinen Ansatz zum Hebeln hatte, brachen sie Teile der den Automaten umschließenden Wand heraus. Als A und B merkten, dass ihnen das Öffnen des Bedienteils nicht gelang und damit ein Einleiten des Gases nicht möglich war, gaben sie die weitere Ausführung der Tat auf.

Am 16.7.2018 begannen A und B nachts im Vorraum einer Sparkasse mit ihren Stemmeisen das Bedienteil des Geldautomaten aufzuhebeln. Als sie dabei erkannten, dass sich der Automat nicht für eine Sprengung eignete, gaben sie ihr Vorhaben auf.

In derselben Nacht hatten sich A und B in eine andere Bank begeben. Dort hebelten sie mit den Stemmeisen das Bedienteil eines Kontoauszugdruckers auf, um anschließend das einzuleitende Gas mittels eines schon bereit gelegten Kabels zu zünden. Als sie erkannten, dass es sich bei dem Gerät um einen Drucker handelte, brachen sie ihr Vorhaben ab.

2021-I-3

OLG Köln, Beschl. v. 18.5.2020 – 2 Ws 161/20, NStZ 2021, 48

Sachverhalt

B hat in der Zeit vom 12. 11. 2018 bis zum 5.2.2019 in vier Fällen Geldautomaten nach der Methode des „Cash Trapping“ manipuliert. Hierbei bringt der Täter an dem Geldausgabeschacht eines Geldautomaten ein mit Klebestreifen versehenes Metallprofil an. Wird der Geldautomat sodann von einem Kunden genutzt, wird das Geld nicht ausgegeben, sondern bleibt an den Klebestreifen haften. Geht der Kunde sodann von dem Geldautomaten weg, etwa in dem Glauben, der Geldautomat funktioniere nicht, und schaltet sich der Geldautomat auch nicht wegen einer Fehlermeldung selbst ab, kann der Täter, der in der Nähe gewartet hat, wieder zu dem Geldautomaten gehen, das Metallprofil abnehmen und das haften geblieben Geld an sich nehmen. In drei Fällen hatten Kunden den Geldautomaten genutzt, blieben jedoch vor Ort und verständigten die Polizei. Im vierten Fall kam es schon nicht zur Nutzung des Geldautomaten, weil der Geldautomat sich nach der Manipulation durch B selbsttätig außer Betrieb setzte.

2021-I-4

BGH, Beschl. v. 21.11.2019 – 4 StR 166/19, NStZ 2020, 725

Sachverhalt

Am frühen Morgen des Tattages hielt sich A mit seiner Freundin und einer Bekannten auf dem Gehweg vor einer Diskothek auf, als sich ihnen der B annäherte und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückte. A äußerte wiederholt, man wolle in Ruhe gelassen werden und nach Hause gehen. B – der sich in Begleitung zweier Freunde (C und D) – befand, ärgerte sich über das selbstbewußte Auftreten des A und ging nun mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen in dessen Richtung. Er wollte ihn nicht schlagen, jedoch mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren.

C, der sich einige Meter entfernt mit den Türstehern der Diskothek unterhalten hatte, wurde auf das Geschehen aufmerksam und kam hinzu, um den B zu unterstützen. D, der bis dahin neben der Bekannten des A gestanden und sich passiv verhalten hatte, wollte ein Eingreifen des C in die Auseinandersetzung zwischen B und A verhindern; er trat nach vorn in Richtung des A, erhob seine Arme, um den auf A zugehenden C zurückzuhalten, und drehte sich zu dem C, so dass er dem A den Rücken zuwandte.

A sah sich nun dem auf ihn zukommenden B, der sich noch außerhalb der Armreichweite befand, sowie den sich nähernden C und D gegenüber. Dabei verkannte er, dass D nur schlichtend eingreifen und ihn nicht angreifen wollte. Da er nicht sicher war, ob ein Faustkampf zur Abwehr ausreichen würde, holte A aus seiner Hosentasche ein

Taschenmesser hervor und hielt dieses mit ausgeklappter Klinge in der Faust, wobei die Klinge in Verlängerung des Handrückens nach hinten aus der Faust herausragte; von den anderen Beteiligten wurde das Messer nicht wahrgenommen.

B ging weiter mit angelegten Armen auf A zu. Nachdem A nochmals äußerte, dass man sie in Ruhe lassen solle, schlug er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er wollte den B mit der Faust im Kinnbereich treffen, nahm aber zugleich billigend in Kauf, ihn mit dem Messer, dessen Einsatz er nicht angedroht hatte, zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlte, erreichte A mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu.

A holte sodann zu einem weiteren Schlag in Richtung des B aus. Wiederum mit der Rückholbewegung des Arms traf er ihn an der Brust und fügte ihm dort eine etwa 35 cm lange Stich-Schnitt-Verletzung zu. Bei der Rückholbewegung traf er mit der Messerklinge auch den D am Rücken unterhalb der Achselhöhle, wobei das Messer mehrere Zentimeter tief in dessen Brustkorb eindrang. A hatte den D wahrgenommen und bewußt um sich geschlagen, um möglichst auch diesen – vermeintlichen – Angreifer zu treffen und angriffsunfähig zu verletzen. Die dem B und dem D zugefügten Verletzungen waren lebensgefährlich. Das Leben der beiden Verletzten konnte durch Notoperationen gerettet werden.

2021-I-5

BGH, Beschl. v. 19.11.2019 – 4 StR 449/19, NStZ 2020, 600

Sachverhalt

Gegen 1.30 Uhr in der Nacht fuhr O mit einem Fahrrad zu einer Tankstelle, um Zigaretten zu kaufen. A, B und C bemerkten ihn und riefen ihm zu: „Hey“, „Hallo“ und „Hast du ein Feuerzeug?“ Sie liefen zum O, um ihn zu berauben. A, der in einer Hand eine Bierflasche hielt, holte mit der anderen Hand ein Messer aus der Hosentasche. Er packte den O mit seinem Arm um den Hals und nahm ihn in den „Schwitzkasten“. Er hielt ihm das Messer an den Hals und zog ihn in Richtung eines Gebüschs. Dabei sagte er „Gib mir alles, was du hast, sonst steche ich dich in den Hals!“ B und C unterstützten ihn, indem sie dem O sagten, dass er keine Angst zu haben brauche, damit er sich beruhige und die Situation mit dem Messer nicht eskaliere. O gab A 70 Euro, mehr Geld führe er nicht mit sich. A drückte ihn zu Boden und drohte, ihn „kalt zu machen“, wenn er zur Polizei gehe. B und C standen dicht neben A, um ihn abzuschirmen und eine eventuelle Flucht des O zu verhindern. Auch sie sagten ihm, dass er auf dem Boden liegen bleiben solle. A nahm nun auch das Fahrrad des O an sich, und alle drei verließen den Tatort. Ob B und C an der Tatbeute partizipierten, konnte nicht festgestellt werden. Alle drei hatten aber von vornherein ein Interesse an der Tatbeute.

2021-I-6

BGH, Urt. v. 20.11.2019 – 2 StR 554/18, NStZ 2021, 33

Sachverhalt

Am 27.11.2016 gegen 3.25 Uhr kam es vor einer Diskothek zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen P und B und S. Der bis dahin unbeteiligte D stellte sich zwischen die Streitenden, um sie zu trennen. Daraufhin versetzte ihm P unvermittelt einen Kopfstoß, packte ihn am Hals und stieß ein weiteres Mal mit dem Kopf zu. Im anschließenden Gerangel gingen beide zu Boden; D lag unten, P auf ihm. Ob P den D weiter geschlagen oder ihm weitere Kopfstöße versetzt hat, konnte nicht geklärt werden.

B und S versuchten nunmehr den P von D zu trennen. Es ist nicht auszuschließen, dass sie mehrfach nach P traten und diesen dabei auch trafen.

A, der bis dahin lediglich danebengestanden und sich nicht in das Geschehen eingemischt hatte, ergriff nun das von ihm in seiner Jackentasche mitgeführte Klappmesser, öffnete es und stach in kurzer Reihenfolge dem S dreimal und dem B einmal von hinten in den Rücken. A handelte mit dem Willen, weitere von ihm wahrgenommenen Tritte des S und des B gegen P zu unterbinden und die Auseinandersetzung zu beenden. Nach den Stichen flüchteten P und A.

Durch mindestens eine der Stichverletzungen wurde der Brustkorb des S eröffnet, der einen Spannungspneumothorax erlitt: B erlitt eine etwa 7 cm tiefe Stichverletzung, die sich auf den Weichteilmantel des Rückens beschränkte.

2021-I-7

BGH, Beschl. v. 26. 3.11.2020 – 4 StR 134/19, NStZ 2020, 609

Sachverhalt

T und G kamen Ende des Jahres 2016 überein, Entführungen und Erpressungen zum Nachteil wohlhabender Geschäftsleute zu begehen, um so an hohe Bargeldbeträge zu kommen. Nachdem sie die A für die Rolle des „Lockvogels“ gewonnen hatten, planten die drei gemeinsam die Entführungen, wobei man die Tatbeute untereinander aufzuteilen gedachte. Zu diesem Zweck mietete G eine Lagerhalle an, die in der Folge auf Veranlassung des T mit einer Schallisolierung versehen und abgedunkelt wurde. A sollte das jeweilige Tatopfer unter einem Vorwand in die Halle locken und in Sicherheit wiegen. T und G wollten dieses dann überwältigen und anschließend in der Halle gefangen halten. Nach der Überwältigung sollte den Opfern das mitgeführte Bargeld abgenommen und sie unter Todesdrohungen dazu gebracht werden, weiteres Bargeld zu beschaffen. T und G hatten dabei von Anfang an die Absicht, die Opfer nach erfolgreichem Abschluss der Erpressung zu töten, um die Aufdeckung ihrer Täterschaft zu verhindern und die erlangte Tatbeute behalten zu können.

Am 23.11.2016 rief A den Automatenaufsteller H unter falschem Namen an und spiegelte ihm vor, die Eröffnung eines Bistros mit Spielautomaten zu planen. Nachdem sie das Vertrauen

des H erschlichen hatte, vereinbarten beide ein Treffen. Am 25.11.2016 trafen sie sich und fuhren gemeinsam mit dem Pkw des H zu der in der Nähe gelegenen Lagerhalle. Dort angekommen führte A den H kurz nach 16 Uhr in den abgedunkelten Vorraum der Halle und teilte ihm mit, dass sie nun auf der gegenüberliegenden Seite das Licht einschalten werde. In diesem Moment griffen die maskiert in der Halle lauern den T und G den ahnungslosen und deshalb nur sehr eingeschränkt verteidigungsbereiten H unvermittelt an und überwältigten ihn gewaltsam. Dabei benutzten sie mindestens eine scharfe Schusswaffe, die von A als Schreckschusswaffe angesehen wurde, als Drohmittel. Sodann fesselten sie den H mit Kabelbindern, verbrachte ihn ins Untergeschoss der Halle und nahmen ihm mitgeführtes Bargeld in Höhe von mindestens 6000 Euro ab. In der Folge bemühten sich T und G in Abwesenheit der A erfolglos, den H durch Todesdrohungen zur Beschaffung weiterer Geldmittel zu veranlassen.

Als sie erkannten, dass H hierzu nicht bereit war, wollten sie ihn – wie bereits vorab zwischen ihnen vereinbart – nunmehr töten, um zu verhindern, dass er Hinweise auf sie als Täter liefern konnte. Sie erhofften sich zudem, sich dadurch dauerhaft im Besitz der Beute zu halten. Nachfolgend verbrachten sie den gefesselten H in einen dem T gehörenden Transporter, fuhren mit ihm weg und erdrosselten ihn im Fahrzeug mit einem Kabelbinder. Anschließend warfen sie den Leichnam aus dem Transporter und teilten die Beute untereinander auf.

2021-I-8

BGH, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 93/20, NStZ 2020, 614

Sachverhalt

A zündete im Januar 2018 gegen 20 Uhr in dem von ihm bewohnten Zimmer im ersten Obergeschoss eines als Flüchtlingsunterkunft genutzten Wohngebäudes eine auf seinem Bett liegende Wolledecke an, schloss die Zimmertür und verließ anschließend das Haus. Das Feuer entwickelte sich zunächst unbemerkt. Die Matratze geriet in Brand und es entstanden erhebliche Mengen an Rauchgasen. Als ein im selben Geschoss wohnender Mitbewohner den Brand entdeckte, stand bereits das ganze Bett in Flammen. Er machte einen weiteren im ersten Obergeschoss wohnenden Mitbewohner auf den Brand aufmerksam, beide alarmierten einen im Dachgeschoss wohnenden Mitbewohner und flüchteten gemeinsam ins Freie. Zwei der drei Mitbewohner erlitten leichte bis mittelschwere Rauchgasvergiftungen.

Qualm und Rauchgase breiteten sich im Obergeschoss und Treppenhaus aus. Weitere teil der Wohnung des A gerieten in Brand. Nach dem Zerbersten der Terrassentür schlugen Flammen an das Vordach. Als der Einsatzleiter der Feuerwehr eintraf, konnte er ohne Atemschutz nur bis zur Hälfte der Holztreppe ins Obergeschoss vordringen. Das Ende der Treppe war wegen dichten Qualms nicht zu sehen. Aufgrund der Hitze, des Rauchgases und des fehlenden Sauerstoffs bestand ab dort akute Lebensgefahr. Erst zwölf Minuten später konnten mit Atemschutzgeräten und Wärmeschutzanzügen ausgestattete Feuerwehrtruppen das Gebäude betreten und in die Obergeschosswohnung vordringen. Der im Zimmer des A lodernde Vollbrand konnte gelöscht werden.

Aufgrund des entstandenen Schadens in Höhe von ca. 80 000 Euro war das Haus längere Zeit nicht bewohnbar. In ihm wohnten insgesamt neun Personen (drei im Erdgeschoss, drei im ersten Obergeschoss, drei im Dachgeschoss). Die Wohneinheiten waren zwar durchgängig

bewohnt, die Bewohner wechselten aber regelmäßig alle paar Monate. Unter den Bewohnern bestand nur eingeschränkter sozialer Kontakt.

A legte den Brand aus Unzufriedenheit mit seiner Wohnsituation. Ihm war bei der Brandlegung bewußt, dass sich im ersten Obergeschoss zwei Mitbewohner aufhielten. Zudem rechnete er damit, dass sich im Dachgeschoss mindestens eine weitere Person befand. A war das hohe Gefahrenpotential eines Feuers in einem Wohnhaus bewußt. Er erkannte die naheliegende Möglichkeit einer körperlichen Verletzung oder des Todes der im Wohnhaus anwesenden Personen durch das Feuer oder entstehende Rauchgase und fand sich mit dem möglichen Eintritt dieser Folgen ab.

2021-I-9

BGH, Beschl. v. 10.3.2020 – 2 StR 504/19, NStZ 2020, 542

Sachverhalt

A und N tranken am 12.6.2014 in der Wohnung eines Bekannten gemeinsam Alkohol. Nachdem sich beide in den oberen Stock begeben hatten, schlug A dem N grundlos mit der Hand gegen den Hals. Als N sich wehrte, ergriff A einen Kreuzschlitzschraubendreher und versuchte, den N zu stechen. Er warf ihn auf eine Matratze und schlug ihm mehrfach mit der Hand ins Gesicht, so dass dessen rechtes Auge zuschwoll. Er würgte den N mit einer Hand und stach wiederholt mit dem Schraubendreher auf dessen Oberkörper und Bein ein, wodurch er kleinere Stichwunden verursachte.

Dem N gelang es, sich zu befreien und ins Untergeschoss zu laufen. A folgte ihm und schlug mit einem Holztischbein auf dessen Arme und Beine. N gelangte zur Haustür, die er jedoch nicht öffnen konnte. A schlug weiter auf N ein und forderte ihn auf, sein Mobiltelefon und seinen Hausschlüssel herauszugeben. Als N sich weigerte, drohte A ihm den Schädel einzuschlagen. Daraufhin übergab N sein Mobiltelefon. Den Hausschlüssel zog A aus dessen Hosentasche. Anschließend erklärte er, in die Wohnung des N zu gehen und dort dessen Spielkonsole X-Box 360 zu holen; diese wäre jetzt seine und er hätte Zeugen dafür. Sodann stellte A die Gewalttätigkeiten gegenüber N ein.

A wurde bewußt, dass N schwer verletzt war. Er brachte ihn ins Wohnzimmer. Nachdem er mit N verabredet hatte, dass dieser erzähle, er sei in der Wohnung von drei Männern überfallen worden, rief er bei der Polizei an, der er die Version des vermeintlichen Überfalls schilderte und mitteilte, dass ein Krankenwagen benötigt werde.

N erlitt mehrere oberflächliche Stichwunden an Oberkörper und Beinen, eine Gehirnerschütterung, eine Orbitalbodenfraktur rechts und einen Bruch der rechten Elle. Das Mobiltelefon und die Schlüssel erhielt er zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt unter nicht aufgeklärten Umständen wieder zurück.

2021-I-10

BGH, Beschl. v. 28.7.2020 – 2 StR 229/20, NStZ 2021, 42

Sachverhalt

S wohnte im Jahr 2016 für einige Zeit bei der früheren Freundin des M; das führte zu verbalen Auseinandersetzungen. Am 16.2.2017 war S bei X zu Besuch und führte seinen Rottweiler-Rüden mit. Anwesend war auch Z; später kam die O hinzu. S vernahm, dass sich M wegen der Streitigkeiten an seinen körperbehinderten Vater wenden wollte, was ihn erboste. Zur Aggressionsentladung schlug er den X. Dann forderte er die O auf, ein Treffen zwischen ihr und M zu vereinbaren; dadurch sollte dieser in eine Falle gelockt werden, in der ihm eine „Abreibung“ erteilt werden sollte. Treffpunkt sollte der Innenhof des M-Stifts sein. O und Z trafen zuerst dort ein und begegneten dem M. Gegen 18 Uhr kamen S und X hinzu. Sie führten ein Streitgespräch mit M, wobei dieser einige Schritte zurückwich und stürzte; am Boden liegend wurde er von S und X getreten und geschlagen. Dann hetzte S seinen Hund auf M, der mehrfach gebissen wurde. X entfernte sich, um sich von dem Angriff mit dem Hund zu distanzieren. S forderte den M noch auf, sich „nackt zu machen“. Dann waren ein Martinshorn zu hören und Z zog den S von M fort.

Im Rahmen des Tatgeschehens verlor M zwei Armbänder sowie seine Uhr. Vor Verlassen des Tatortes nahm X das dicke Gliederarmband und S nahm die Armbanduhr und das Pandora-Armband an sich. M konnte sich trotz seiner Verletzungen in den nahegelegenen Drogeriemarkt begeben und dort um Hilfe bitten.

2021-I-11

BGH, Beschl. v. 17.12.2019 – 4 StR 542/19, NStZ 2020, 667

Sachverhalt

A lieh dem S im Frühjahr und Sommer 2016 insgesamt 10 000 Euro, die S drei bis vier Monate später zuzüglich 3000 Euro Zinsen zurückzahlen sollte. Am Morgen des für die Rückzahlung vorgesehenen Tages teilte S dem A mit, dass er das Geld habe, obgleich ihm tatsächlich nur 30000 Euro zur Verfügung standen. Am Nachmittag desselben Tages erzählte S seinem Bruder B von seinen Schulden, dass er mit deren Rückzahlung im Verzug sei und 12 000 Euro benötige. Kurz nach 18 Uhr suchte S den A in seiner Wohnung auf, in der sich zu dieser Zeit unter anderem auch F befand. Dort eröffnete S dem A, dass er lediglich 3000 Euro habe. A wurde daraufhin wütend, schlug S mit der flachen Hand ins Gesicht und drohte ihm an, dass er eine Strafe bekommen werde. Darüber hinaus sagte A wiederholt, dass „Leute kommen“ und ihn „abholen“ würden. Dabei schlug er ihn noch mehrmals. S rief daraufhin den B an. Dabei sprach auch F kurz mit B und erklärte ihm, dass „die Lage ernst“ sei, S in etwas Schlimmes Hineingerate sei und B das Geld auftreiben müsse, weil sein Bruder S sonst „ein Problem“ habe. S teilte seinem Bruder sodann mit, dass er 12000 Euro benötige und er ihn längere Zeit nicht mehr sehen werde, wenn er das Geld nicht auftreiben würde. B hatte, wie von A beabsichtigt, aufgrund dieser Aussagen Angst um das Leben seines Bruders und begann bei Verwandten und Freunden den Betrag von 12 000 Euro zu sammeln.

Einige Zeit später führte A den sich weigernden S zu seinem Pkw, in dem bereits zwei unbekannte Personen saßen. S nahm hinter dem Fahrer Platz und wurde von dem auf dem Beifahrersitz sitzenden A angewiesen, die neben ihm sitzende Person nicht anzusehen. Nachdem A zwischenzeitlich wieder aus dem Fahrzeug ausgestiegen war, wurde S zu einem Mehrfamilienhaus gefahren. Dort wurde er in den Keller verbracht und mußte auf einer Hantelbank Platz nehmen, während eine der ihn begleitenden Personen die ganze Zeit hinter ihm saß. Währenddessen rief A den B an, der ihm mitteilte, dass er das Geld beigebracht habe, aber eine Sicherheit haben wolle, dass sein Bruder zurückkomme. Beide handelten aus, dass S erst freigelassen würde und A dann sein Geld erhalte. S wurde in der Folge auf Anweisung des A mit einem Taxi zu B gefahren, der ihm 12 000 Euro übergab. Die Geldsumme brachte S sodann mit demselben Taxi zu dem wartenden A. Das Geschehen dauerte insgesamt drei bis vier Stunden.

2021-I-12

BGH, Urt. v. 18.9.2020 – V ZR 8/19, JZ 2021, 41

Sachverhalt

Bei K, die ein Autohaus betreibt, erschien Ende August 2017 ein Mann (T), der sich für ein als Vorführwagen genutztes Kraftfahrzeug, dessen Wert 52 900 Euro betrug, interessierte und mit diesem eine Probefahrt unternehmen wollte. T legte einen italienischen Personalausweis, eine Meldebestätigung einer deutschen Stadt und einen italienischen Führerschein vor. Die Unterlagen, die sich später als hochwertige Fälschungen herausstellten, wurden durch einen Mitarbeiter der K kopiert. In einem als „Fahrzeug-Benutzungsvertrag“ bezeichneten Formular wurden die Durchführung der Probefahrt in dem Zeitraum von 11.30 Uhr bis 12.30 Uhr, eine Haftungsreduzierung auf 1000 Euro sowie eine vorgebliche Mobilfunknummer des T eingefügt. Ihm wurde für eine unbegleitete Probefahrt ein Fahrzeugschlüssel, das mit einem roten Kennzeichen versehene Fahrzeug, das diesbezügliche Fahrtenbuch und Fahrzeugscheinheft sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgehändigt. T kehrte mit dem Fahrzeug nicht mehr zu dem Autohaus zurück.

T verkaufte das Fahrzeug später für 46 000 Euro an G, der die Fälschungen der vorgelegten Papiere nicht erkannte und T für den Eigentümer des Fahrzeugs hielt.